Zeitschrift: Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Band: 1 (1944-1945)

Heft: 1

Artikel: Gutachten der Akademie über die Einführung der obligatorischen Schutzimpfung gegen Pocken

Autor: Wegelin, Carl / Miescher / Michaud

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-306720

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gutachten der Akademie über die Einführung der obligatorischen Schutzimpfung gegen Pocken

Bern, den 27. März 1944

Herrn Dr. *Fauconnet*
Direktor des Eidg. Gesundheitsamtes
z. H. des Eidg. Departements des Innern
Bern

Sehr geehrter Herr Direktor,

Nachdem sich der Senat der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften im Prinzip bereit erklärt hatte, sich dem eidg. Gesundheitsamt als beratende Instanz zur Verfügung zu stellen, haben Sie den Wunsch geäußert, die Akademie möge die Frage der Einführung der obligatorischen Schutzimpfung gegen Pocken behandeln und dem Gesundheitsamt zuhanden des eidg. Departements des Innern ihre Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand der Akademie hat hierauf eine Konferenz von Sachverständigen auf den 18. März 1944 nach Bern einberufen, an welcher mit Einschluß des Präsidenten 7 Mitglieder des Senates der Akademie und 7 weitere Professoren teilgenommen haben. Es waren anwesend 6 Professoren der Hygiene (Prof. *Mooser*, Zürich, Prof. *Hallauer*, Bern, Prof. *Tomcsik*, Basel, Prof. *Hauduroy*, Lausanne, Prof. *Reh*, Genf, Prof. *Chable*, Neuenburg), 4 Fachvertreter der inneren Medizin (Prof. *Michaud*, Lausanne, Prof. *Löffler*, Zürich, Prof. *Roch*, Genf, Dr. *Gsell*, St. Gallen), 2 Fachvertreter der Kinderheilkunde (Prof. *Glanzmann*, Bern, Prof. *Jaccottet*, Lausanne) und ein Fachvertreter der Dermatologie (Prof. *Miescher*, Zürich). Außerdem wohnten der Sitzung als eingeladene Gäste der Direktor des eidg. Gesundheitsamtes Herr Dr. *Fauconnet*, Oberstleutnant *Eugster* als Vertreter des Oberfeldarztes der Armee und Herr Reg.-Rat *Mouttet* als Vertreter der Sanitätsdirektorenkonferenz bei.

Schon vor der Sitzung wurden die Teilnehmer durch ein sorgfältig zusammengestelltes Exposé des eidg. Gesundheitsamtes über die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken seit dem Jahre 1900, über den Verlauf der Pockenepidemien und die vom Bundesrat getroffenen Schutzmaßnahmen orientiert. Diesem Exposé war ein ausführlicher

Bericht des Herrn Dr. *Biraud*, Chef du service des renseignements épidémiologiques des Völkerbundes in Genf, beigelegt, in welchem Herr Dr. *Biraud* kurz zusammengefaßt zu dem Schlusse kommt, daß die Schweiz vor einer ernsten Pockenepidemie nicht genügend geschützt ist und daß die Zahl der Schutzimpfungen gegen Pocken, welche in den letzten Jahren mit Ausnahme des Jahres 1940 nur ungefähr 50000 betrug, wesentlich zu gering ist, um einen ausreichenden Schutz zu gewähren. Nach seiner Schätzung sollte die Zahl der Impfungen in der ganzen Schweiz jährlich 205000 betragen.

Die Konferenz ist in eingehender Beratung zu der Ansicht gelangt, daß die Schweiz zwar von dem guten Impfzustand ihrer Nachbarländer bisher profitiert hat und vor der Einschleppung der Pocken in den Kriegsjahren verschont geblieben ist, daß aber eine nicht zu leugnende Gefahr durch den Grenzübertritt vieler Flüchtlinge besteht und daß diese Gefahr mit dem Ende des Krieges, nach welchem große Bevölkerungsverschiebungen zu erwarten sind, noch verschärft wird. Außerdem aber verlangen die Bedürfnisse der Armee dringend eine Durchführung der Schutzimpfung gegen Pocken schon vor der Rekrutenschule. Es geht nicht an, daß ein großer Teil der bisher nicht geimpften Rekruten durch starke Impfreaktionen mehrere Tage vom Dienst ferngehalten wird und daß infolgedessen die Durchführung anderer wichtiger Impfungen, z. B. gegen Tetanus, Typhus und Paratyphus, verunmöglicht wird.

Deshalb ist die Konferenz einstimmig der Ansicht, daß die obligatorische Impfung gegen Pocken für die ganze Schweiz notwendig ist und daß wegen der bestehenden Epidemiegefahr damit nicht länger zugewartet werden sollte. Da die bloße Empfehlung der Einführung des Obligatoriums bei den Kantonsregierungen nur einen sehr geringen Erfolg gehabt hat, ist der Moment gekommen, da der Bundesrat auf Grund der Gesetze vom 2. Juli 1886 und vom 18. Februar 1921 durchgreifen und die obligatorische Schutzimpfung gegen Pocken für die ganze Schweiz beschließen sollte. Die Erfahrungen während der Pockenepidemie von 1921–1926 haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Kantone mit Impfzwang (damals die welschen Kantone, Tessin und Graubünden) von den Pockenerkrankungen verschont blieben, während sich die Fälle in der deutschen Schweiz häuften. Die letztere aber hat gegenwärtig einen besseren Impfschutz dringend nötig.

Die Verbesserung der bestehenden Verhältnisse muß einsetzen mit der obligatorischen Impfung der Kinder im ersten Lebensjahr. Die Erfahrung hat gezeigt, daß erstens die Impfung in diesem Alter sehr gut ertragen wird und daß zweitens in der Regel ein längerer Impfschutz, oft von 10 bis 20 Jahren, damit bewirkt wird. Immerhin empfiehlt es sich

sehr, eine Revakzination beim Austritt aus der Schule vorzunehmen, um einem frühzeitigen Erlöschen der Immunität vorzubeugen und auch dem Erwachsenen einen ausreichenden Schutz zu gewähren. Diese Maßnahmen sollten dauernden Charakter haben.

Um aber gegen die jetzt drohende Gefahr wenigstens einigermaßen gewappnet zu sein, genügt die obligatorische Impfung der Kinder im ersten Lebensjahr nicht, sondern es sollten auch die übrigen Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter, am besten bis zum 18. Lebensjahr, obligatorisch geimpft werden, sofern sie bisher noch nicht geimpft worden sind. Eigentlich sollte die Schutzimpfung auch noch die ungeimpften Erwachsenen erfassen, aber diese Maßnahme dürfte auf große Widerstände stoßen, und so sieht die Konferenz davon ab, sie den Behörden zu beantragen.

Als Resultat ihrer Beratungen hat die Konferenz folgende Beschlüsse gefaßt:

«Im Hinblick auf den ungenügenden Impfzustand unserer Bevölkerung und in Anbetracht der Gefahren, deren Ausmaß wir nicht überblicken können, schlägt die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften dem h. Bundesrat vor, auf Grund der bestehenden Gesetze folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Als außerordentliche Maßnahme die obligatorische Jennersche Pockenschutzimpfung bei allen bisher nicht geimpften Kindern im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter.

2. Als dauernde Maßnahmen:

a) die obligatorische Jennersche Pockenschutzimpfung bei allen Kindern im Laufe des ersten Lebensjahres,

b) die Empfehlung der Revakzination zur Zeit der Entlassung aus der Schule.»

Die Durchführung dieser Maßnahmen und die im einzelnen zu treffenden Anordnungen sollen den Kantonen überlassen werden.

Im übrigen hat die Konferenz Herrn Prof. *Glanzmann* in Bern beauftragt, Richtlinien für die technische Ausführung der Impfung und für die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen auszuarbeiten.

Wir bitten Sie um baldige Weiterleitung unserer Vorschläge an das eidg. Departement des Innern und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochschätzung.

Für die Schweizerische Akademie
der medizinischen Wissenschaften:

Der Präsident: sig. *Wegelin*.

Die Vizepräsidenten: *Michaud*, *Miescher*.

Résumé

Voici les conclusions de la séance du 18 mars 1944:

Considérant l'insuffisance de la vaccination de la population et les dangers dont elle ne peut prévoir les conséquences, l'Académie suisse des sciences médicales propose au Conseil fédéral d'appliquer, d'après les lois en vigueur, les mesures suivantes:

1° de déclarer obligatoire, à titre de mesure extraordinaire, la vaccination antivariolique de tous les enfants non encore vaccinés qu'ils soient ou non astreints à suivre les écoles;

2° de déclarer obligatoire, à titre permanent

a) la vaccination antivariolique de tous les enfants au cours de leur première année d'âge,

b) de recommander une nouvelle vaccination à la fin de l'âge scolaire des enfants.

L'application de ces décrets serait confiée aux cantons qui prendront les mesures nécessaires dans chaque cas.

Riassunto

Come risultato delle sue consultazioni la conferenza ha adottato le seguenti decisioni:

«Dato lo stato insufficente di vaccinazione della popolazione e dati i pericoli la cui entità non siamo in grado di determinare l'Accademia Svizzera di Scienze Mediche propone al a. Consiglio Federale di adottare in base alle leggi vigenti le seguenti misure:

1. Come misura straordinaria la vaccinazione antivaiolosa jenneriana obbligatoria di tutti i bambini in età prescolastica e scolastica non ancora vaccinati.
2. Come misure permanenti:
   a) La vaccinazione antivaiolosa jenneriana obbligatoria di tutti i bambini entro il primo anno di vita.
   b) La raccomandazione della rivaccinazione al momento di lasciare definitivamente la scuola.»

L'esecuzione di queste misure e le disposizioni singole da adottarsi siano lasciate alla competenza dei singoli cantoni.

Summary

At the close of their discussions the meeting came to the following conclusions:

Considering the insufficient degree of vaccination of the population and in view of the dangers, the extent of which we are not able to

foresee, the Swiss Academy of Medical Sciences proposes that the Federal Council should take the following measures based on the laws already in force:

1. As an extraordinary measure, the compulsory vaccination against smallpox of all unvaccinated children whether of school age or not.
2. As a permanent measure:
   a) the compulsory vaccination against smallpox of all children during the first year of life,
   b) the recommendation of re-vaccination on leaving school.

The application of these laws will be left to the various Cantons which will take the necessary measures in each case.